

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH).
Einstufungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.
Druckdatum 04 Jun 2024

1. BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktname:

Aldrin

1.1. Artikelnummer:

677080

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs

Identifizierte: Laborchemikalien
Verwendungen: R&D

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

HPC Standards GmbH
Am Wieseneck 7

04451 Cunnersdorf
Deutschland

Tel. +49 34291 3372-36
Fax. +49 34291 3372-39
contact@hpc-standards.com

1.4. Notrufnummer

HPC Standards Tel. +49 34291 3372-36
Diese Nummer ist nur zu den Bürozeiten erreichbar.

2. MÖGLICHE GEFAHREN

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Akute orale Toxizität Kategorie 2 - (H300)
Akute dermale Toxizität Kategorie 1 - (H310)
Akute Toxizität - Inhalativ (Staub, Nebel) Kategorie 2 - (H330)
Karzinogenität Kategorie 2 - (H351)
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) Kategorie 1 - (H372)
Akute aquatische Toxizität Kategorie 1 - (H400)
Chronische aquatische Toxizität Kategorie 1 - (H410)

2.2. Etiketteninhalt

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

2.2.1. Piktogramm



2.2.2.

206-215-8
Enthält Aldrin (ISO)
Signalwort
Gefahr
Gefahrenhinweise
H300 - Lebensgefahr bei Verschlucken
H310 - Lebensgefahr bei Hautkontakt
H330 - Lebensgefahr bei Einatmen
H351 - Kann vermutlich Krebs erzeugen
H372 - Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition
H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
Sicherheitshinweise - Verordnung (EG) §28, Nr. 1272/2008
P260 - Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen
P262 - Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen
P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden
P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen
P304 + P340 - BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen
P310 - Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen
P391 - Verschüttete Mengen aufnehmen
P403 + P233 - An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten
2.3. Sonstige Gefahren
Es liegen keine Informationen vor.
Der Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Chemische Bezeichnung Aldrin (ISO)
EU - REACH (1907/2006) - Artikel 59
Absatz 1 - Liste der für eine Zulassung
in Frage kommenden besonders
besorgniserregenden Stoffe (SVHC)
EU - REACH (1907/2006) - Liste der
Substanzen zur Bewertung endokriner
Disruptoren -

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Chemische Bezeichnung Aldrin (ISO) 309-00-2
Gewicht-% 100
REACH-Registrierungsnummer -
EG-Nr: 206-215-8
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr.1272/2008 [CLP Acute Tox. 1 (H310)Acute Tox. 2 (H300)Acute Tox. 2 (H330)Carc.
2 (H351)STOT RE 1 (H372)Aquatic Acute
1(H400)Aquatic Chronic 1(H410 Spezifischer
Konzentrations
grenzwert
(SCL):
M-Faktor M-Faktor
(langfristig)-
Wortlaut der H- und EUH-Sätze siehe unter Abschnitt 16
Schätzung der akuten Toxizität
Wenn keine LD50/LC50-Daten verfügbar sind oder nicht der Klassifizierungskategorie entsprechen, wird der
entsprechende Umrechnungswert aus CLP-Anhang I, Tabelle 3.1.2 verwendet, um den Schätzwert Akuter Toxizität
(ATEmix) zur Einstufung eines Gemisches anhand seiner Komponenten zu berechnen
Chemische Bezeichnung Aldrin (ISO)
309-00-2
Orale LD50 mg/kg 39
Dermale LD50 mg/kg 150
Einatmen LC50 - 4 h -
Staub/Nebel - mg/l
Einatmen LC50 - 4 h -
Dampf - mg/l
Einatmen LC50 - 4 h -
Gas - ppm Keine Daten verfügbar
Dieses Produkt enthält keine besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) der Kandidatenliste in einer Konzentration von
>=0,1%
(Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH))

3.1.1. Formel

C₁₂H₈Cl₆

3.1.2. Molekulargewicht (g/mol)

364.91

3.1.3. CAS-Nr.
309-00-2

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Allgemeine Empfehlung Umgehende medizinische Behandlung ist erforderlich. Dieses Sicherheitsdatenblatt ist dem behandelnden Arzt vorzuzeigen. BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen

Einatmen Bei Atemstillstand künstliche Beatmung verabreichen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen. An die frische Luft bringen. Staub nicht einatmen. Keine Mund-zu-Mund Beatmung anwenden, wenn betroffene Person den Stoff verschluckt oder inhaliert hat; künstlich beatmen mithilfe einer Taschenmaske, die mit einem Einwege-Ventil ausgestattet ist oder mit einem anderen geeigneten medizinischen Wiederbeatmungsgerät. Bei Atembeschwerden sollte geschultes Personal) Sauerstoff verabreichen.

Augenkontakt Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Sofort gründlich mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Augen während des Ausspülens weit geöffnet halten.

Hautkontakt Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen und kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen.

Verschlucken Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

Mund ausspülen. Niemals einer bewusstlosen Person Wasser geben.

Selbstschutz des Ersthelfers Sicherstellen, dass ärztliches Personal über den (die) beteiligten Stoff(e) unterrichtet ist, Maßnahmen zum eigenen Schutz trifft und eine Ausbreitung der Kontamination vermeidet.

Staub nicht einatmen. Keine Mund-zu-Mund Beatmung anwenden, wenn betroffene Person den Stoff verschluckt oder inhaliert hat; künstlich beatmen mithilfe einer Taschenmaske, die mit einem Einwege-Ventil ausgestattet ist oder mit einem anderen geeigneten medizinischen Wiederbeatmungsgerät. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 8.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome Husten und/oder Keuchen. Atembeschwerden.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweis an den Arzt Symptomatische Behandlung

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel Brandbekämpfungsmaßnahmen einsetzen, die an die örtlichen Gegebenheiten und das Umfeld angepasst sind.

Großbrand ACHTUNG: Verwendung von Sprühwasser bei der Brandbekämpfung kann unwirksam sein.

Ungeeignete Löschmittel Ausgetretenes Material nicht durch Hochdruckwasserstrahl verteilen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren, die von dem

Stoff ausgehen

Es liegen keine Informationen vor.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Spezielle Schutzausrüstung und

Vorsichtsmaßnahmen zur Brandbekämpfung

Löschtruppen müssen umgebungsluftunabhängige Atemschutzgeräte und vollständige

Einsatzkleidung tragen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene

Vorsichtsmaßnahmen

Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Ausreichende Belüftung sicherstellen.

Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Mitarbeiter in sichere Bereiche

evakuieren. Staubentwicklung vermeiden. Staub nicht einatmen. Personen vom

Verschütteten/der Leckage fernhalten und auf windzugewandte Seite schicken.

Sonstige Angaben Siehe Schutzmaßnahmen, die in den Abschnitten 7 und 8 aufgeführt sind.

Einsatzkräfte In Abschnitt 8 empfohlene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen Weitere Leckagen oder Verschütten vermeiden, wenn gefahrlos möglich. Darf nicht in die

Umwelt freigesetzt werden. Nicht in den Untergrund/Erdbreich gelangen lassen. Nicht in die

Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Methoden für Rückhaltung Weitere Leckagen oder Verschütten vermeiden, wenn gefahrlos möglich.

Verfahren zur Reinigung Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

Vermeidung sekundärer Gefahren Verschmutzte Gegenstände und Flächen unter Beachtung der Umweltvorschriften

gründlich

reinigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Verweis auf andere Abschnitte Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 8. Weitere Informationen finden Sie in

Abschnitt 13.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang Mit einer guten Arbeitshygiene und Sicherheitstechnik handhaben. Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Staub nicht einatmen. Staubentwicklung vermeiden. Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Produkt nur in geschlossenem System handhaben oder ausreichende Absaugung bereitstellen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

Allgemeine Hygienevorschriften Hände vor Pausen und unmittelbar nach dem Umgang mit dem Produkt waschen.

Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor Pausen und nach der Arbeit die Hände waschen. Bei der Arbeit

geeignete Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. Kontaminierte Kleidung und Handschuhe ausziehen und vor dem erneuten Tragen waschen, einschließlich der Innenseite. Regelmäßiges Reinigen der Ausrüstung, des Arbeitsbereichs und der Kleidung wird empfohlen. Staub nicht einatmen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen Unter Verschluss aufbewahren. Behälter gut verschlossen halten und an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort lagern. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Für genaue Lager- und Transporttemperaturen bitte das Analysenzertifikat des Herstellers beachten. Nur im Originalbehälter aufbewahren, falls keine abweichenden Angaben im CoA aufgeführt sind.

TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

Lagerklasse (TRGS 510) 6.1 A. LGK6.1A - Brennbare, giftige Stoffe.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Risikomanagementmaßnahmen

(RMM)

Die erforderlichen Informationen sind in diesem Sicherheitsdatenblatt enthalten

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Chemische Bezeichnung Europäische Union Österreich Belgien Bulgarien Kroatien

Aldrin (ISO)

309-00-2

- TWA: 0.25 mg/m³

STEL 2.5 mg/m³

H*

TWA: 0.05 mg/m³

TWA: 0.003 ppm

*

- TWA: 0.25 mg/m³

Chemische Bezeichnung Zypern Tschechische

Republik

Dänemark Estland Finnland

Aldrin (ISO)

309-00-2

- - TWA: 0.25 mg/m³

H*

TWA: 0.25 mg/m³ TWA: 0.25 mg/m³

STEL: 0.75 mg/m³

ih*

Chemische Bezeichnung Frankreich Deutschland Deutschland MAK Griechenland Ungarn

Aldrin (ISO)

309-00-2

TWA: 0.25 mg/m³

*

TWA: 0.25 mg/m³

H*

TWA: 0.25 mg/m³

Peak: 2 mg/m³

*

TWA: 0.25 mg/m³

STEL: 0.75 mg/m³

skin - potential for

cutaneous

absorption

Chemische Bezeichnung Irland Italien Italien REL Lettland Litauen

Aldrin (ISO)

309-00-2

TWA: 0.05 mg/m³

STEL: 0.15 mg/m³

Sk*

- TWA: 0.05 mg/m³

*

- -

Chemische Bezeichnung Luxemburg Malta Niederlande Norwegen Polen

Aldrin (ISO)

309-00-2

- - - TWA: 0.25 mg/m³

STEL: 0.75 mg/m³

H*

STEL: 0.08 mg/m³

TWA: 0.01 mg/m³

*

Chemische Bezeichnung Portugal Rumänien Slowakei Slowenien Spanien

Aldrin (ISO)

309-00-2

TWA: 0.25 mg/m³

P*

TWA: 0.2 mg/m³

STEL: 0.25 mg/m³

*

TWA: 0.25 mg/m³

*

TWA: 0.25 mg/m³

STEL: STEL mg/m³

*

TWA: 0.003 ppm

TWA: 0.05 mg/m³

via dérmica*

Chemische Bezeichnung Schweden Schweiz Großbritannien

Aldrin (ISO)

309-00-2

- TWA: 0.25 mg/m³

H*

Biologische Arbeitsplatzgrenzwerte

Dieses Produktes enthält im Lieferzustand keine gefährlichen Materialien mit biologischen Grenzwerten, die durch die länderspezifischen Regulierungsstellen festgesetzt wurden

Abgeleitete Expositionshöhe ohne

Beeinträchtigung (Derived No Effect

Level)

Es liegen keine Informationen vor.

Abgeschätzte

Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC,

predicted no effect concentration)

Es liegen keine Informationen vor.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz Berührung mit den Augen vermeiden. Schutzbrille mit Seitenschild (oder Schutzbrille)

tragen.

Handschutz Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Undurchlässige Handschuhe. Die einzusetzenden

Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der

sich daraus ergebenden Norm EN374 genügen. Schutzhandschuhe aus Nitril oder Viton(TM)

tragen.

Haut- und Körperschutz Undurchlässige Kleidung. Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Langarmige

Kleidung. Chemikalienbeständiger Anzug.

Atenschutz Arbeiter müssen einen geeigneten, zertifizierten Atemschutz tragen, wenn sie

Konzentrationen ausgesetzt sind, die über den Expositionsgrenzen liegen.

Allgemeine Hygienevorschriften Hände vor Pausen und unmittelbar nach dem Umgang mit dem Produkt waschen.

Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei Gebrauch nicht essen, trinken

oder rauchen. Vor Pausen und nach der Arbeit die Hände waschen. Bei der Arbeit

geeignete Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. Kontaminierte

Kleidung und Handschuhe ausziehen und vor dem erneuten Tragen waschen,

einschließlich der Innenseite. Regelmäßiges Reinigen der Ausrüstung, des Arbeitsbereichs

und der Kleidung wird empfohlen. Staub nicht einatmen. Kontaminierte Kleidung ausziehen

und vor erneutem Tragen waschen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des

Arbeitsplatzes tragen.

Begrenzung und Überwachung der

Umweltexposition

Dieser Stoff darf nicht in der Kanalisation, im Erdreich oder in Gewässern entsorgt werden.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand Fest

Aussehen Kristallin

Farbe weiß

Geruch Es liegen keine Informationen vor.

Geruchsschwelle Es liegen keine Informationen vor

Eigenschaft Werte Bemerkungen o Methode

Schmelzpunkt / Gefrierpunkt 104 °C Keine bekannt

Siedebeginn und Siedebereich 145 °C Keine bekannt

Entzündlichkeit Keine Daten verfügbar Keine bekannt

Entzündlichkeitsgrenzwert in der

Luft

Keine bekannt

Obere Entzündbarkeits- oder

Explosionsgrenze

Keine Daten verfügbar
Untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenze
Keine Daten verfügbar
Flammpunkt Keine Daten verfügbar Keine bekannt
Selbstentzündungstemperatur Keine Daten verfügbar Keine bekannt
Zersetzungstemperatur Keine bekannt
pH-Wert Keine Daten verfügbar Keine bekannt
pH (als wässrige Lösung) Keine Daten verfügbar Es liegen keine Informationen vor
Viskosität, kinematisch Keine Daten verfügbar Keine bekannt
Dynamische Viskosität Keine Daten verfügbar Keine bekannt
Wasserlöslichkeit 0.05 mg/l @ 20 °C
Löslichkeit(en) Aceton, Benzol
Verteilungskoeffizient 6.5 Keine bekannt
Dampfdruck 8.6 mPa @ 20°C
Relative Dichte 1.6 @ 20 °C
Schüttdichte Keine Daten verfügbar
Flüssigkeitsdichte Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte Keine Daten verfügbar Keine bekannt
Partikeleigenschaften
Partikelgröße Es liegen keine Informationen vor
Partikelgrößenverteilung Es liegen keine Informationen vor
9.2. Sonstige Angaben
Molekulargewicht 364.91
Molekülformel C12 H8 Cl6
9.2.1. Angaben zu physikalischen Gefahrenklassen
Nicht zutreffend
9.2.2. Andere Sicherheitsmerkmale
Es liegen keine Informationen vor

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität
Reaktivität Es liegen keine Informationen vor.
10.2. Chemische Stabilität
Stabilität Unter normalen Bedingungen stabil.
Explosionsdaten
Empfindlichkeit gegenüber mechanischer Einwirkung
Keine.
Empfindlichkeit gegenüber statischer Entladung
Keine.
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine bei normaler Verarbeitung.
10.4. Zu vermeidende Bedingungen
Zu vermeidende Bedingungen Übermäßige Wärme.
10.5. Unverträgliche Materialien
Unverträgliche Materialien Nach vorliegenden Informationen keine bekannt.
Gefährliche Zersetzungsprodukte Nach vorliegenden Informationen keine bekannt

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen
Produktinformationen
Einatmen Spezifische Versuchsdaten für den Stoff oder das Gemisch liegen nicht vor. Lebensgefahr bei Einatmen. (auf der Basis der Bestandteile).
Augenkontakt Spezifische Versuchsdaten für den Stoff oder das Gemisch liegen nicht vor.
Hautkontakt Spezifische Versuchsdaten für den Stoff oder das Gemisch liegen nicht vor. Lebensgefahr bei Hautkontakt. (auf der Basis der Bestandteile).
Verschlucken Spezifische Versuchsdaten für den Stoff oder das Gemisch liegen nicht vor. Lebensgefahr bei Verschlucken. (auf der Basis der Bestandteile).
Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften
Symptome Husten und/oder Keuchen. Atembeschwerden.
Toxizitätskennzahl
Akute Toxizität
Angaben zu den Bestandteilen
Chemische Bezeichnung LD50 oral LD50 dermal LC50 Einatmen
Aldrin (ISO) = 39 mg/kg (Rat) = 15 mg/kg (Rabbit) = 0.09 mg/l (Rat)
Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Schwere
Augenschädigung/Augenreizung
Es liegen keine Informationen vor.
Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut
Es liegen keine Informationen vor

Keimzell-Mutagenität Es liegen keine Informationen vor.
Karzinogenität Enthält ein bekanntes oder vermutetes Karzinogen. Einstufung basiert auf den für die Inhaltsstoffe vorliegenden Daten. Kann vermutlich Krebs erzeugen.
Die nachfolgende Tabelle gibt an, welche Behörde den jeweiligen Bestandteil als Karzinogen aufführt.
Chemische Bezeichnung Europäische Union
Aldrin (ISO) Carc. 2
Reproduktionstoxizität Es liegen keine Informationen vor.
STOT - einmaliger Exposition Es liegen keine Informationen vor.
STOT - wiederholter Exposition Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
Aspirationsgefahr Es liegen keine Informationen vor.
11.2. Informationen zu anderen Gefahren
11.2.1. Endokrin disruptive Eigenschaften
Endokrin disruptive Eigenschaften
11.2.2. Sonstige Angaben
Andere schädliche Wirkungen Es liegen keine Informationen vor.

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität
Ökotoxizität Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Chemische Bezeichnung Algen/Wasserpflanzen Fische Toxizität gegenüber Mikroorganismen
Krebstiere
Aldrin (ISO) - LC50: 0.0046 mg/l
(Lepomis macrochirus, 96h)
- EC50: 0.028 mg/l
(Daphnia magna, 48h)
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit
Persistenz und Abbaubarkeit Es liegen keine Informationen vor.
12.3. Bioakkumulationspotenzial
Bioakkumulation Zu diesem Produkt liegen keine Daten vor.
Angaben zu den Bestandteilen
Chemische Bezeichnung Verteilungskoeffizient
Aldrin (ISO) 6.5
12.4. Mobilität im Boden
Mobilität im Boden Es liegen keine Informationen vor.
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung
Das Produkt enthält keine Substanz(en), die als PBT oder vPvB eingestuft sind.
12.6. Endokrin disruptive Eigenschaften
Endokrin disruptive Eigenschaften Es liegen keine Informationen vor.
12.7. Andere schädliche Wirkungen
Es liegen keine Informationen vor.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung
Abfall aus Rückständen/nicht verwendeten Produkten
Abfall gemäß den Umweltvorschriften entsorgen. Gemäß den lokalen Verordnungen entsorgen.
Kontaminierte Verpackung Geleerte Behälter nicht wiederverwenden.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

IATA
14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer UN2761
14.2 Ordnungsgemäße
UN-Versandbezeichnung
ORGANOCHLOR-PESTIZID, FEST, GIFTIG (Aldrin (ISO))
14.3 Transportgefahrenklassen 6.1
14.4 Verpackungsgruppe I
Beschreibung UN2761, ORGANOCHLOR-PESTIZID, FEST, GIFTIG (Aldrin (ISO)), 6.1, I
14.5 Umweltgefahren Ja
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
Sondervorschriften A3, A5
ERG-Code 6L
IMDG

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
Nationale Vorschriften

Frankreich
Berufskrankheiten (R-463-3, Frankreich)
Chemische Bezeichnung Französische
RG-Nummer

Titel
Aldrin (ISO)
309-00-2
RG 65 -

Wassergefährdungsklasse
(WGK)

stark wassergefährdend (WGK 3)

Polen SDS created according to the following Polish regulation: Act of February 25, 2011 on chemical substances and their mixtures (Journal of Laws of 2018, item 143, as amended). Regulation (EC) No 1907/2006 of the European Parliament and of the Council on the Registration, Evaluation, Authorization and Restriction of Chemicals (REACH), establishing the European Chemicals Agency (EC) as amended. Regulation (EC) No 1272/2008 of the European Parliament and of the Council of 16 December 2008 on classification, labeling and packaging of substances and mixtures, as amended. Regulation of the Minister of Health of 10 August 2012 on the criteria and method of classifying chemical substances and their mixtures (Journal of Laws of 2012, item 1018). Regulation of the Minister of Health of 20 April 2012 on labeling packaging of hazardous substances and mixtures and some mixtures (Journal of Laws of 2012, item 445). Regulation of the Minister of Family, Labor and Social Policy of 12 June 2018 on the maximum allowable concentrations and intensities of factors harmful to health in the work environment (Journal of Laws of 2018, item 1286). Announcement of the Minister of Economy, Labor and Social Policy of August 28, 2003 on the publication of the unified text of the Ordinance of the Minister of Labor and Social Policy on general health and safety at work regulations (Journal of Laws of 2003, No. 169, item 1650). Regulation of the Minister of Health of 30 December 2004 on occupational safety and health related to the presence of chemical agents in the workplace (Journal of Laws of 2005, No. 11, item 86). Act of December 14, 2012 on waste (Journal of Laws of 2013, item 21) Regulation of the Minister of Health of December 30, 2004 on occupational health and safety related to the presence of chemical agents in the workplace (Journal U. of 2005, No. 11, item 86). Waste Act of December 14, 2012 (Journal of Laws of 2013, item 21). Act of 13 June 2013 on the management of packaging and packaging waste, Journal of Laws 2013, item 888).

Government statement of September 24, 2002 - European Agreement on the International Carriage of Dangerous Goods by Road (ADR) (Journal of Laws No. 194, item 1629 and Journal of Laws of 2003, No. 207, item 2013 and 2014).

Europäische Union

Richtlinie 98/24/EG für den Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit beachten.

Genehmigungen und/oder Verwendungsbeschränkungen:

Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die der Zulassungspflicht unterliegen (Verordnung (EG)(Nr. 1907/2006, (REACH),

Anhang

XIV) Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die einer Beschränkungen unterliegen (Verordnung (EG)(Nr. 1907/2006, (REACH),

Anhang XVII)

VERORDNUNG (EU) 2019/1148 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Nicht zutreffend

Persistente organische Schadstoffe

Dieses Produkt enthält Stoffe, die als persistente organische Schadstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates reguliert sind

Chemische Bezeichnung Persistente organische Schadstoffe gemäß (EG) 2019/1021 -

Nummer des Anhangs

Aldrin (ISO) - 309-00-2 ANHANG I

Voraussetzungen für die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen

Dieses Produkt enthält Stoffe, die hinsichtlich des Exports und Imports gefährlicher Chemikalien gemäß Verordnung (EG) Nr.

649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates reguliert sind

Chemische Bezeichnung Beschränkungen des europäischen Exports/Imports gemäß (EG)

Nr. 689/2008 - Nummer des Anhangs

Aldrin (ISO) - 309-00-2 I.3

V

Kategorie für gefährliche Stoffe gemäß Seveso-Richtlinie (2012/18/EU)

H1 - AKUT TOXISCH

H2 - AKUT TOXISCH

E1 - Gewässergefährdend in Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1

Verordnung zu ozonabbauenden Stoffen (EG) Nr. 1005/2009

Nicht zutreffend

Internationale

Bestandsverzeichnisse

TSCA Lieferanten für Compliance-Status des Bestands kontaktieren

DSL/NDSL Lieferanten für Compliance-Status des Bestands kontaktieren

EINECS/ELINCS Lieferanten für Compliance-Status des Bestands kontaktieren

ENCS Lieferanten für Compliance-Status des Bestands kontaktieren

IECSC Lieferanten für Compliance-Status des Bestands kontaktieren

KECL Lieferanten für Compliance-Status des Bestands kontaktieren

PICCS Lieferanten für Compliance-Status des Bestands kontaktieren

AIIC Lieferanten für Compliance-Status des Bestands kontaktieren

Legende:

TSCA - US-amerikanisches Gefahrstoff-Überwachungsgesetz Abschnitt 8(b) Bestandsverzeichnis

DSL/NDSL - Kanadische Entsprechung der europäischen Altstoffliste/Kanadische Liste mit Stoffen, die nur im Ausland auf dem Markt sind

EINECS/ELINCS - European Inventory of Existing Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)/European List of Notified Chemical Substances (Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)

ENCS - japanisches Verzeichnis bestehender Chemikalien (Japan Existing and New Chemical Substances)

IECSC - chinesisches Verzeichnis bestehender Chemikalien (China Inventory of Existing Chemical Substances)

KECL - koreanisches Verzeichnis bestehender Chemikalien (Korean Existing and Evaluated Chemical Substances)

PICCS - philippinisches Verzeichnis bestehender Chemikalien und chemischer Substanzen (Philippines Inventory of Chemicals and Chemical Substances)

AICS - Australisches Verzeichnis von chemischen Stoffen (Australian Inventory of Chemical Substances)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbericht Für diesen Stoff ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich

16. SONSTIGE ANGABEN

Die vorliegenden Informationen sind nach unserem besten Wissen zusammengestellt, eine Vollständigkeit der Angaben darf nicht unbedingt vorausgesetzt werden. Die Daten haben nur als Leitfaden zu gelten und ersetzen keine eigenen Nachforschungen. Das Produkt darf nur mit größter Sorgfalt und auf eigenes Risiko von ausgebildeten Personen mit Sachkenntnis in Chemie im analytischen Labor benutzt werden. Der Hersteller und Vertreiber schliesst jegliche Haftung für Schäden aus, die sich aus dem Umgang oder Kontakt mit dem beschriebenen Material ergeben mag. Die Chemikalien sind ausdrücklich nur für die Verwendung im chemischen Labor bestimmt.